

Stellungnahme

Kapital	Verlustausgleichsvolumen	ausgeglichener Verlust	verrechenbarer Verlust	steuerliche Ergebnis
1.1.01 50 000 Euro	70 000 Euro Haft. 30 000 Euro			
Gewinn 20 000 Euro (Entnahme 100 000 Euro*)				20 000 Euro
31.12.01 70 000 Euro Verlust ./ 100 000 Euro	100 000 Euro ./ 100 000 Euro	100 000 Euro	0 Euro	20 000 Euro ./ 100 000 Euro
31.12.02 ./ 30 000 Euro	0 Euro Haft. 100 000 Euro	100 000 Euro	0 Euro	./ 100 000 Euro
Verlust ./ 200 000 Euro	./ 100 000 Euro	100 000 Euro	100 000 Euro	./ 100 000 Euro
31.12.03 ./ 230 000 Euro Gewinn 10 000 Euro (Entnahme 10 000 Euro*)	0 Euro	200 000 Euro 10 000 Euro	100 000 Euro ./ 10 000 Euro	./ 100 000 Euro
31.12.04 ./ 220 000 Euro Haftung		210 000 Euro ./ 50 000 Euro	90 000 Euro 50 000 Euro	0 Euro 50 000 Euro
Gewinn 05 20 000 Euro		+ 20 000 Euro	./ 20 000 Euro	0 Euro
31.12.05 ./ 200 000 Euro		180 000 Euro	120 000 Euro	50 000 Euro

* Es bestand kein Entnahmerecht (§ 167 Abs. 2 HGB), daher ist in der Höhe der Entnahme ein Anspruch zu aktivieren (ungerechtfertigte Bereicherung).
Deswegen erfolgt ein Berichtigungsbuchungssatz:
Forderung Gesellschafter / PEntn Gesellschafter

Würde man eine Einlageminderung annehmen (z. B. wenn die übrigen Gesellschafter zugestimmt oder dies nachträglich genehmigt hätten), so würde in gleicher Höhe eine überschießende Außenhaftung entstehen, was zum gleichen Ergebnis führen würde.

Erfolgt eine Einlage- und Haftungsminderung im gleichen Veranlagungszeitraum, so ist die Einlageminderung vor der Haftungsminderung nach der Verwaltungsauffassung im Rahmen des § 15 a Abs. 3 EStG zu berücksichtigen.²⁷

IV. Abschlussbemerkung

Verluste sind nur bis zur Höhe des Kapitals der Gesamthandsbilanz ausgleichsfähig (§ 15 a Abs. 1 Satz 1 EStG). Daneben besteht noch ein Verlustausgleich in der Höhe einer überschießenden Außenhaftung (§ 15 a Abs. 1 Satz 2 EStG).

Nachdem die Beweislast für die erbrachte Einlage beim Kommanditisten liegt, sind die Jahresabschlüsse auch über die gesetzliche Aufbewahrungszeit hinaus aufzubewahren. Denn ansonsten entsteht im Insolvenzfall ein nicht zu unterschätzendes Problem.

Prof. Bernd Neufang, StB, ist Leiter der Neufang Akademie, Calw.



²⁷ R 15 a Abs. 1 EStR.



Ertragsteuer/Umsatzsteuer

Dipl.-Kfm. Johannes Weßling, WP/Stb/FBIntStR, M.I.Tax, Münster

Steuerliche Behandlung der kurzfristigen Vermietung von Sportbooten in den Niederlanden

Nachfolgend soll einmal die steuerliche Behandlung der Umsätze und Erträge aus kurzfristig an Privatpersonen vermieteten Sportbooten (Motoryachten und Segelyachten) mit dem Standort Niederlande dargestellt werden. Der vielfach vorkommende Sachverhalt betrifft deutsche Eigner von Segelyachten mit Wohnsitz in Deutschland und Liegeplatz in den Niederlanden.

I. Umsatzsteuer

Umsatzsteuerlich ist die Frage der steuerlichen Behandlung der Umsätze aus der kurzfristigen Vermietung der Sport-

boote an Privatpersonen seit 1. 1. 2010 grundsätzlich wie folgt zu lösen.

§ 3 a Abs. 3 Nr. 2 UStG¹ bestimmt den für die Frage, in welchem Staat ein Umsatz steuerbar ist maßgebenden Ort der sonstigen Leistung wie folgt:

„Die kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels wird an dem Ort ausgeführt, an dem dieses Beförderungsmittel

¹ Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 2. 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2014 (BGBl. I S. 2417) m. W. v. 1. 1. 2015

*mittel dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird.*⁴

Gem. § 3 a Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 a) UStG gilt als kurzfristige Vermietung bei „Wasserfahrzeugen“, worunter Sportboote² fallen, eine solche von nicht mehr als 90 Tagen³, was bei der Vermietung von Sportbooten zu sportlichen Zwecken die Regel sein dürfte.

Da die Sportboote regelmäßig am Liegeplatz in den Niederlanden an den Empfänger der Leistung übergeben wird, liegt mithin der Ort der Leistung in den Niederlanden, sodass der Umsatz aus den Vermietungseinnahmen für den inländischen Vermieter des Sportbootes in Deutschland nicht steuerbar ist⁴. Der Umsatz unterliegt nicht den inländischen, sondern den niederländischen Vorschriften zur Umsatzsteuer.

Zu unterscheiden von der Vermietung eines Sportbootes ist das Anbieten einer Beförderungsleistung, die nicht in § 3 a UStG sondern in § 3 b UStG geregelt ist. Eine Beförderungsleistung ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn der Mieter keinen Einfluss auf die Reiseroute des Schiffes hat, was jedoch nur in seltenen Fällen der Fall sein dürfte. Eine Vermietung und keine Beförderungsleistung liegt auch in Fällen vor, in denen ein Schiff mit Besatzung vermietet wird, wenn die Reiseroute im Chartervertrag nicht festgelegt ist⁵.

Abschließend ist festzuhalten, dass die kurzfristige Vermietung von Sportbooten mit Liegeplatz in den Niederlanden oder einem anderen Staat (auch Drittstaat) umsatzsteuerlich nicht im Inland sondern in dem jeweiligen Liegeplatzstaat – hier Niederlande – nach den jeweiligen Regelungen des Liegeplatzstaates zu behandeln ist.

II. Einkommensteuer/Gewerbsteuer

1. Eintragung in ein deutsches Schiffsregister

Zu unterscheiden ist für Zwecke der Einkommen-/Gewerbsteuer zunächst, ob das Sportboot in einem (deutschen) Schiffsregister eingetragen ist, da es dann zu einer unterschiedlichen Einordnung bei der deutschen Einkommensteuer kommen kann. Ein in ein Schiffsregister eingetragenes Sportboot gilt steuerlich als „unbewegliches Vermögen“, während ein nicht in ein Schiffsregister eingetragenes Sportboot steuerlich als „bewegliches Vermögen“ gilt.

Nach § 10 Abs. 1 SchRegO⁶ sind Eigentümer von Seeschiffen verpflichtet, das Schiff in einem Schiffsregister eintragen zu lassen, wenn das Schiff nach § 1 FlaggRG⁷ die Bundesflagge zu führen hat. Kauffahrteischiffe und sonstige zur Seefahrt bestimmte Schiffe (Seeschiffe) haben die Bundesflagge zu führen, wenn der Eigentümer Deutscher ist und seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 SchRegO gilt die Verpflichtung zur Eintragung in das Schiffsregister nicht für Seeschiffe, deren Rumpflänge zwischen den äußeren Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens⁸ 15 Meter nicht übersteigt. Derartige Schiffe können jedoch ebenfalls freiwillig in das Schiffsregister eingetragen werden.

Kommt es steuerlich auf die „Belegenheit“ des Schiffes an, so ist danach ein in ein deutsches Schiffsregister eingetragenes Schiff immer in Deutschland belegen, während es bei

nicht in das Schiffsregister eingetragenen Schiffen auf den tatsächlichen Standort ankommt^{9,10}.

2. Ermittlung der steuerlichen Einkunftsart

Etwas umfangreicher ist die Prüfung der einkommensteuerlichen Behandlung im Inland, wobei Fragen der „Liebhabeerei“¹¹ hier ausgeklammert werden sollen und davon ausgegangen wird, dass das Sportboot mit „Überschusserzielungsabsicht“¹² vermietet wird.

Zunächst stellt sich die Frage, welcher Einkunftsart die Gewinne oder Verluste aus der Vermietung zuzurechnen sind.

a) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Einkünfte aus Vermietungen von Sportbooten, die in ein (deutsches) Schiffsregister eingetragen sind, sind nach § 21 Abs. 1 EStG grundsätzlich als solche aus „Vermietung und Verpachtung“¹³ einzustufen.

Mithin führen die Einkünfte aus der kurzfristigen Vermietung der in ein Schiffsregister eingetragenen Sportboote zu solchen aus „Vermietung und Verpachtung“ i. S. d. § 21 EStG, sodass es nicht zu einer Gewerbesteuerpflicht im Inland kommen kann.

b) Sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 EStG

In dem Fall, dass das Sportboote demgegenüber nicht in ein (deutsches) Schiffsregister eingetragen ist, führt die Vermietung von Sportbooten zu „sonstigen Einkünften“ i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG^{14,15}. Diese sind nur steuerpflichtig, wenn sie die Freigrenze des § 22 Nr. 3 Satz 2 EStG in Höhe von EUR 256,00 p.a. überschreiten, was bei der Vermietung von Sportbooten jedoch nicht relevant sein dürfte¹⁶. Anders als bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dürfen Verluste aus „sonstigen Einkünften“ i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG nicht mit anderen Einkünften verrechnet und auch nicht nach § 10 d EStG zurück- oder vorgetragen werden¹⁷. Aller-

2 Kemper, in: Schwarz/Widmann/Radeisen, UStG, § 3 a UStG Rz. 212 a, Stand: 26. 1. 2015.

3 Kemper, in: Schwarz/Widmann/Radeisen, UStG, § 3 a UStG Rz. 206, Stand: 26. 1. 2015.

4 Kemper, in: Schwarz/Widmann/Radeisen, UStG, § 3 a UStG Rz. 212, Stand: 26. 1. 2015.

5 Kemper, in: Schwarz/Widmann/Radeisen, UStG, § 3 a UStG Rz. 211, Stand: 26. 1. 2015.

6 Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 5. 1994 (BGBl. I S. 1133) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 10. 10. 2013 (BGBl. I S. 3786).

7 Flaggenrechtsgesetz vom 8. 2. 1951 (BGBl. I S. 79); zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 141 Gesetz vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154).

8 Zum Begriff: <http://de.wikipedia.org/wiki/Steven>.

9 So schon RFH VI A 1815/31 vom 27. 9. 1932 (StB. 33 Nr. 335), in dem ein auf dem Rhein eingesetzter, in ein Schiffsregister der Niederlande eingetragener Kahn als in NL belegen angesehen wurde; vgl. auch FG Düsseldorf, Urt. vom 20. 2. 2001, 13 K 1707/96 E.

10 Geurts, in: Frotscher/Geurts, EStG § 34 d EStG, Rz. 93, Stand: 19. 9. 2013.

11 Vgl. z. B.: BFH Beschluss vom 6. 10. 2003 – X B 22/02 (NV); BFH Beschluss vom 10. 4. 2002 – III B 73/01 (NV); FG Münster Urteil vom 18. 10. 2011 – I K 4894/08 E; FG Mecklenburg-Vorpommern Urteil vom 4. 6. 2009 – 2 K 423/04.

12 Lindberg, in: Frotscher/Geurts, EStG, § 21 EStG Rz. 15, Stand: 18. 2. 2013.

13 Lindberg, in: Frotscher/Geurts, EStG, § 21 EStG Rz. 113, Stand: 18. 2. 2013.

14 Lindberg, in: Frotscher/Geurts, EStG, § 21 EStG Rz. 113, Stand: 18. 2. 2013.

15 Lindberg, in: Frotscher/Geurts, EStG, § 22 EStG Rz. 169, Stand: 18. 2. 2013.

16 Lindberg, in: Frotscher/Geurts, EStG, § 22 EStG Rz. 179, Stand: 18. 2. 2013.

dings dürfen diese Verluste nach Maßgabe des § 10d EStG mit den Einkünften aus der gleichen Einkommensquelle des Vorjahres oder der zukünftigen Jahre verrechnet werden¹⁸.

Auch derartige „sonstige Einkünfte“ unterliegen nicht der Gewerbesteuer.

Der Bundesfinanzhof hatte in zwei Verfahren¹⁹ entschieden, dass auch die Vermietung von Segelyachten, die nicht in ein Schiffsregister eingetragen sind, zu Einkünften aus „Vermietung und Verpachtung“ und nicht zu „sonstigen Einkünften“ führen, weil die Vermietung einzelner Yachten über eine schlichte Vermögensverwaltung nicht hinausgehen. Allerdings war die Frage in beiden Verfahren nicht entscheidungserheblich²⁰.

c) Einkünfte aus Gewerbebetrieb i. S. d. § 15 EStG

Unabhängig davon, ob das Sportboot in ein (deutsches) Schiffsregister eingetragen ist oder nicht, kann die Vermietung derartiger Sportboote auch zu „Einkünften aus Gewerbebetrieb“ führen.

Diese liegen jedoch bei der typischen Vermietung einzelner Sportboote an interessierte Wassersportler regelmäßig nicht vor²¹. Sollen Einkünfte aus Gewerbebetrieb angenommen werden, müssen neben dem Vermieten des Sportbootes in erheblichem Umfang weitere Leistungen hinzukommen²², was bei den typischen Vermietungen von Sportbooten nicht der Fall sein dürfte²³. Insbesondere ein häufiger Mieterwechsel führt hierbei nicht zur Annahme der Gewerblichkeit²⁴. Die Vermietung eines einzelnen Sportbootes überschreitet regelmäßig nicht die Grenze der privaten Vermögensverwaltung²⁵, sodass Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei der typischen Vermietung von Sportbooten (bare boat charter) in der Regel ausscheiden. Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn nicht selbst vermietet wird, sondern zur Vermietung ein gewerbliches Charterunternehmen an dem jeweiligen Standort des Sportbootes eingeschaltet ist²⁶.

Wird das Sportboot allerdings ausgerüstet und/oder mit Mannschaft (Skipper) vermietet, können Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen²⁷. Ebenso können Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen, wenn das Sportboot nicht nur vermietet wird, sondern dies auch zur Ausbildungszwecken genutzt wird²⁸.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Eigner, der sein Sportboot verchartert entweder, wenn das Sportboot in ein (deutsches) Schiffsregister eingetragen ist, Einkünfte aus „Vermietung und Verpachtung“ i. S. d. § 21 EStG oder, wenn das Sportboot nicht in ein Schiffsregister eingetragen ist, „sonstige Einkünfte“ i. S. d. § 22 EStG bezieht.

Erst wenn mit neben der reinen Vermietung weitere, über die reine Vermögensverwaltung hinausgehende (wesentliche), Leistungen durch den Eigner angeboten werden, können die Einkünfte zu solchen aus Gewerbebetrieb i. S. d. § 15 EStG werden, die dann auch der Gewerbesteuer unterliegen.

3. Verluste aus der Vermietung von Sportbooten im Ausland

§ 2a Abs. 1 Nr. 6 b EStG regelt, dass Verluste aus dem Betrieb von Schiffen nicht mit inländischen positiven Einkünften

verrechnet werden können, wenn diese nicht ausschließlich oder fast ausschließlich in einem anderen Staat als einem Drittstaat (also im Inland oder einem EU oder EWR-Staat²⁹) eingesetzt werden. Derartige Verluste dürfen nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art des laufenden und der zukünftigen Veranlagungszeiträume ausgeglichen werden. Im Falle der Vermietung von Sportbooten können diese positiven Einkünfte auch aus verschiedenen Staaten stammen. Die Regelung gilt ausschließlich für die entgeltliche Überlassung des Sportbootes, meint also nur die reine Vermietung des Sportbootes³⁰. Der Verlustabzugsbeschränkung unterliegen also nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb³¹, es sei denn, sie stammen aus einer Niederländischen Betriebsstätte.

Es kommt nach dem Gesetzeswortlaut nicht darauf an, ob das Schiff im Drittstaat belegen ist, sondern darauf, dass es dort „eingesetzt“ worden ist. Mithin ist es für die Anwendung der Vorschrift irrelevant, ob das Schiff in einem in- oder ausländischen Schiffsregister eingetragen ist, oder nicht³².

III. Besteuerungsrecht

Da in dem vorliegenden Sachverhalt zwei Staaten zu betrachten sind, nämlich der Wohnsitz des Eigners (Deutschland) und das Land des Liegeplatzes (Niederlande) stellt sich die weitere Frage, welches Land das Besteuerungsrecht hinsichtlich der Erträge aus der Vercharterung hat.

1. Schiff ist in ein (deutsches) Schiffsregister eingetragen

Auch hier ist zu beachten, dass es sich bei dem Sportboot im Falle der Eintragung in ein Schiffsregister auch aus Sicht des DBA³³ um „unbewegliches“ Vermögen handelt, weil hier keine dem Art. 6 Abs. 2 S. 2 des OECD-MA entsprechende ausdrückliche Ausnahmeregelung enthalten ist³⁴.

Hinzuweisen ist darauf, dass es seit dem Jahre 2012 ein neu ausgehandeltes DBA D/NL gibt, in dem Art. 6 Abs. 2 Satz 2

17 Lindberg, in: Frotscher/Geurts, EStG, § 22 EStG Rz. 180, Stand: 18. 2. 2013

18 Lindberg, in: Frotscher/Geurts, EStG, § 21 EStG Rz. 180, Stand: 18. 2. 2013.

19 BFH, Beschluss vom 14. 4. 2000 – X B 118/99 (NV); BFH Urteil vom 18. 5. 1999 – III R 65/97.

20 Lindberg, in: Frotscher/Geurts, EStG, § 22 EStG Rz. 169, Stand: 20. 8. 2012.

21 BFH, Beschluss vom 14. 4. 2000 – X B 118/99 (NV).

22 BFH, Urteil vom 18. 5. 1999 – III R 65/97.

23 FG des Saarlandes, Urteil vom 16. 11. 2005 – 1 K 333/01.

24 BFH, Urteil vom 18. 5. 1999 – III R 65/97; FG des Saarlandes, Urteil vom 16. 11. 2005 – 1 K 333/01.

25 BFH, Urteil vom 18. 5. 1999 – III R 65/97.

26 BFH, Urteil vom 18. 5. 1999 – III R 65/97.

27 Lindberg, in: Frotscher/Geurts, EStG, § 21 EStG Rz. 113, Stand: 18. 2. 2013.

28 Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 6 SeeSpbootV (Seesportbootverordnung vom 29. 8. 2002 (BGBl I S. 3457), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 2. 10.2012 (BGBl. I S. 2102)).

29 Frotscher, in: Frotscher, EStG, § 2a EStG, Rz. 25 c, Stand 15. 8. 2011.

30 Frotscher, in: Frotscher, EStG, § 2a EStG, Rz. 25b, Stand 15. 8. 2011.

31 Frotscher, in: Frotscher, EStG, § 2a EStG, Rz. 25 b, Stand 15. 8. 2011.

32 Frotscher, in: Frotscher, EStG, § 2a EStG, Rz. 25 c, Stand 15. 8. 2011; FG des Saarlandes, Urteil vom 16. 11. 2005 – 1 K 333/01.

33 Mick, in: Wassermeyer, Doppelbesteuerung Kommentar, Tz. 13 zu Art. 4 DBA Niederlande, Stand: Juli 2009.

34 Mick, in: Wassermeyer, Doppelbesteuerung Kommentar, Tz. 13 zu Art. 4 DBA Niederlande, Stand: Juli 2009.

am Ende DBA D/NL eine entsprechende Ausnahmeregelung vereinbart wurde. Dort heißt es ausdrücklich, dass die Regelung für „Seeschiffe“, „Binnenschiffe“ und „Luftfahrzeuge“ nicht gilt. Auch private Sportboote, die in ein (deutsches) Schiffsregister eingetragen sind, gelten als „Seeschiffe“, sodass nach dem neuen DBA D/NL im Falle der Vermietung der Sportboote keine Vermietung von unbeweglichem Vermögen mehr vorliegen wird. Das neue DBA D/NL ist allerdings bis heute nicht ratifiziert, sodass die Anwendbarkeit frühestens ab 1. 1. 2016 vorliegen kann.

Nach Art. 4 Abs. 1 DBA D/NL liegt das Besteuerungsrecht demnach im Wohnsitzstaat, also vorliegend in Deutschland, wenn eine Person mit Wohnsitz in Deutschland Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen erzielt, welches in Deutschland belegen ist. Da das Sportboot wegen der Eintragung in das deutsche Schiffsregister als in Deutschland belegen gilt³⁵, liegt das Besteuerungsrecht in diesen Fällen bei Deutschland. Diese Lösung gilt unabhängig davon, ob der deutsche Eigner in den Niederlanden eine Betriebsstätte unterhält.

2. Schiff ist nicht in ein (deutsches) Schiffsregister eingetragen

Die Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern, also auch die Vermietung von Sportbooten, die nicht in ein deutsches Schiffsregister eingetragen sind, unterliegen wenn es sich um „sonstige Einkünfte“ i. S. d. § 21 EStG handelt, der Regelung des Art. 15 Abs. 3 DBA D/NL³⁶. Art. 15 Abs. 3 DBA D/NL definiert, dass Mietgebühren für die Überlassung von gewerblicher Ausrüstung, wie z. B. Sportboote³⁷ darstellen, wie Lizenzgebühren zu behandeln sind. Das Besteuerungsrecht für derartige Vermietungseinkünfte liegt hiernach beim grundsätzlich beim Wohnsitzstaat des Vermieters, vorliegen also ebenfalls in Deutschland.

Dies gilt gem. Art. 15 Abs. 4 DBA D/NL allerdings nicht, wenn die Einkünfte durch eine Betriebsstätte des Eigners in den Niederlanden erzielt wird³⁸. Das in den Niederlanden liegende Sportboot selbst ist keine Betriebsstätte, da es nicht als „feste Geschäftseinrichtung“ i. S. d. DBA D/NL angesehen werden kann³⁹. Hat der Eigner allerdings in den Niederlanden nicht nur den Liegeplatz sondern auch ein Büro oder Lokal angemietet, in dem er seine Charterverträge mit den Mietern abschließt (und es nicht nur zu Werbezwecken unterhält), läge wohl eine Betriebsstätte vor, sodass in diesem Falle das Besteuerungsrecht bei den Niederlanden liegen würde.

3. Gewerbliche Einkünfte

Liegen allerdings gewerbliche Einkünfte aus einem Unternehmen der Seeschifffahrt vor, wird das Besteuerungsrecht durch Art. 7 DBA D/NL geregelt⁴⁰. Das Vermieten der voll ausgerüsteten Sportboote mit Personal stellt ein Unternehmen der Seeschifffahrt i. S. d. Vorschrift dar⁴¹. Das DBA sieht keine Einschränkung dahingehend vor, dass der Anwendungsbereich lediglich auf den internationalen Verkehr beschränkt wäre, sodass auch das reine Betreiben des Sportbootes ausschließlich in den Niederlanden zur Anwendung des DBA ausreichen ist⁴². Art. 15 DBA D/NL weist dem Staat, in dem sich der Ort der Leitung des Unternehmens befindet, das Besteuerungsrecht zu⁴³. Hier gilt ebenfalls, dass

der Ort der Leistung sich nur auf eine feste Geschäftseinrichtung (Büro, Lokal) beziehen kann, die der deutsche Eigner in den Niederlanden unterhält und dass dort die wesentlichen Entscheidungen im Hinblick auf das Unternehmen getroffen werden. Liegt eine solche Einrichtung in den Niederlanden nicht vor, läge das Besteuerungsrecht wiederum in Deutschland.

IV. Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

- Der umsatzsteuerliche Ort der Leistung liegt in Fällen der kurzfristigen Vermietung von Sportbooten in den Niederlanden durch deutsche Eigner immer in den Niederlanden, sodass die Umsätze in Deutschland nicht steuerbar sind und mithin nicht der Umsatzsteuer unterliegen.
- Ertragsteuerlich ist zu unterscheiden, ob das Boot mit Mannschaft vermietet oder auch zu Ausbildungszwecken genutzt wird oder ob es sich bei der Vermietung um ein reines „bare boat charter“ handelt
 - Im ersten Fall liegen grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor. Das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte hängt davon ab, wo sich der Ort der Leitung des Unternehmens befindet und kann sowohl in Deutschland als auch in den Niederlanden liegen.
 - Im Fall des reinen „bare boat charters“ ist zu unterscheiden, ob das Sportboot im deutschen Schiffsregister eingetragen ist oder nicht.
 - Ist es im deutschen Schiffsregister eingetragen liegen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vor, für die das Besteuerungsrecht immer in Deutschland liegt.
 - Ist das Sportboot nicht im deutschen Schiffsregister eingetragen, liegen sonstige Einkünfte vor. Das Besteuerungsrecht liegt grundsätzlich in Deutschland, es sei denn die Vermietung erfolgt durch eine niederländische Betriebsstätte, die der Eigner in den Niederlanden unterhält, wobei das Sportboot selbst nicht als Betriebsstätte anzusehen ist.

Dipl.-Kfm. Johannes Webling, WP/Stb/
FBIntStR, M.I. Tax ist in eigener Praxis in Münster tätig.



35 *Mick*, in: Wassermeyer, Doppelbesteuerung Kommentar, Tz. 13 zu Art. 4 DBA Niederlande, Stand: Juli 2009.
 36 *Mick*, in: Wassermeyer, Doppelbesteuerung Kommentar, Tz. 40 zu Art. 15 DBA Niederlande, Stand: Juli 2009.
 37 *Mick*, in: Wassermeyer, Doppelbesteuerung Kommentar, Tz. 40 zu Art. 15 DBA Niederlande, Stand Juli 2009.
 38 *Mick*, in: Wassermeyer, Doppelbesteuerung Kommentar, Tz. 40 zu Art. 15 DBA Niederlande, Stand Juli 2009.
 39 Vgl. Niedersächsisches FG, Urteil vom 24. 1. 2002 – 5 K 415/97.
 40 *Mick*, in: Wassermeyer, Doppelbesteuerung Kommentar, Tz. 1 zu Art. 7 DBA Niederlande, Stand: Juli 2009.
 41 *Mick*, in: Wassermeyer, Doppelbesteuerung Kommentar, Tz. 13 zu Art. 7 DBA Niederlande, Stand: Juli 2009.
 42 *Mick*, in: Wassermeyer, Doppelbesteuerung Kommentar, Tz. 10 zu Art. 4 DBA Niederlande, Stand: Juli 2009.
 43 *Mick*, in: Wassermeyer, Doppelbesteuerung Kommentar, Tz. 13 zu Art. 4 DBA Niederlande, Stand: Juli 2009.